

vorherige Erklärung Übungsleiterfreibetrag 20 [] vor Aufnahme der Tätigkeit

(z. B. Im Erziehungsbereich, Teamer, Organisten, sonstige Tätigkeiten, die dem Arbeitnehmerbereich zuzuordnen sind.)

zur Berücksichtigung der steuerfreien Einnahmen im Lohnsteuerabzugsverfahren nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes. Etwaige **Fahrtkosten** zwischen Wohnung und Dienststelle / Einrichtung sind in der Übungsleiterpauschale von max. **3.000,00 €** inbegriffen und dürfen **nicht zusätzlich** abgerechnet werden.

Persönliche Angaben:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

tätig als

Dienststelle / Einrichtung

Dieser Freibetrag soll für mich im Kalenderjahr 20 [] in oben genannter Dienststelle / Einrichtung **in vollem Umfang** für die Einnahmen aus der oben genannten nebenberuflichen Tätigkeit in Anspruch genommen werden. Ich versichere, dass ich diese Steuerbefreiung noch nicht für andere Tätigkeiten bei anderen Arbeitgebern im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch genommen habe.

Diesen Freibetrag **nehme ich bereits bei einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis in Anspruch.**

Dort wird dieser Freibetrag:

voll ausgeschöpft

(3.000,00 € jährlich oder 250,00 € monatlich).

→ Eine Beschäftigung in der oben genannten Dienststelle / Einrichtung ist daher nicht möglich.

teilweise ausgeschöpft und zwar werden dort jährlich [] € berücksichtigt.

Von dem noch nicht in Anspruch genommenen Freibetrag sollen [] € für meine oben genannte Tätigkeit bei der hier genannten Dienststelle / Einrichtung geltend gemacht werden.

Diesen Freibetrag möchte ich **NICHT** für meine Tätigkeit in der oben genannten Dienststelle / Einrichtung in Anspruch nehmen.

→ Eine Beschäftigung in der oben genannten Dienststelle / Einrichtung ist daher nicht möglich.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass ich jede Änderung der vorstehenden Angaben bzw. jede weitere Inanspruchnahme des Freibetrags der oben genannten Dienststelle / Einrichtung unverzüglich anzuzeigen habe.

Ort, Datum

Unterschrift Erklärender/Erklärende bzw. zusätzlich
Erziehungsberechtigte/r bei Minderjährigen

Voraussetzungen sowie Erläuterungen von § 3 Nr. 26 EStG, § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 16 SvEV

§ 3 EStG (Steuerfreie Einnahmen)

Steuerfrei sind

[...]

26.

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder , die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3.000 Euro im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

§ 1 SvEV (Dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnenden Zuwendungen)

Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen:

[...]

16.

steuerfreie Aufwandsentschädigungen unter die in § 3 Nummer 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen.

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind somit Einnahmen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 3.000 € im Jahr steuerfrei und nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 16 SvEV auch beitragsfrei in der Sozialversicherung unter folgenden Voraussetzungen:

- Bei der nebenberuflichen Tätigkeit muss es sich um eine der folgenden begünstigten Tätigkeiten handeln: Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare Tätigkeit (gemäß R 3.26 Abs. 1 LStR namentlich erfasst sind Chorleiter- und Dirigententätigkeiten)
- künstlerische Tätigkeiten
- Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen
- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden.

Das ist der Fall, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufers in Anspruch nimmt (BFH vom 30.03.1990, BStBl. 1990 II, S. 854). Eine Tätigkeit wird dann nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist. Bei der Beurteilung sind dabei gleichartige Tätigkeiten zusammenzufassen.

Nebenberuflich können auch solche Personen tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben (Hausfrauen, Rentner, Studenten und Arbeitslose).

- Die Tätigkeit muss der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen.
- Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung ausgeübt werden.

Die vorgenannten Voraussetzungen müssen gleichzeitig nebeneinander erfüllt sein.

Für die Steuerfreiheit der Einnahmen ist es dabei ohne Bedeutung, ob die nebenberufliche Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder selbständig ausgeübt wird. Die Einordnung der nebenberuflichen Tätigkeit als selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit spielt (erst) dann eine Rolle, wenn die Einnahmen den Freibetrag übersteigen. Die Abgrenzung erfolgt dabei nach den allgemeinen lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Kriterien.

Um sicherzugehen, dass die Steuerbefreiung nicht mehrfach in Anspruch genommen wird, hat die Kirchenstiftung als Auftraggeber sich von dem Arbeit-/Auftragnehmer schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Erklärung ist als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen (R 3.26 Abs. 10 S. 2, 3 LStR).

Abrechnung des Freibetrags für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) im Kalenderjahr 20

1. Veranstalter/auszahlende Stelle:

Tätigkeit:

von:

bis:

Anschrift der auszahlenden Stelle:

2. Empfänger

Name, Vorname:

Steuernummer, falls nicht bekannt Identifikationsnummer:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

3. Abrechnung

a. Aufwandsentschädigung:

b. Fahrtkosten

ba. PKW-Anfahrt

km x

€:

€

bb. Öffentl. Verkehrsmittel

Gesamtbetrag (aus a. und b.):

Kontoinhaber:

Geldinstitut:

IBAN:

DE

Sie erhalten für Ihre Tätigkeit ein Honorar im Sinne einer Aufwandsentschädigung.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass diese Aufwandsentschädigung bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000,00 € pro Jahr gemäß § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei ist. Dieser Freibetrag kann allerdings nur einmal pro Person in Anspruch genommen werden. Sollten Ihre Einnahmen aus dieser oder einer ähnlichen Tätigkeit (z. B. Übungsleiter, Dozent, ...) den Betrag von 3.000,00 € übersteigen, ist der übersteigende Betrag zu versteuern und gegebenenfalls sind auch Sozialabgaben abzuführen.

Ich bestätige hiermit, dass ich für die steuerliche und versicherungsrechtliche Behandlung meiner Einnahme selbst sorgen werde.

Hinweis: Diese Möglichkeit gilt ausschließlich für selbstständig Tätige und keinesfalls für z. B. im Erziehungsbereich Tätige, Teamer und Sonstige Tätigkeiten, die dem Arbeitnehmerbereich zuzuordnen sind.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass ich jede Änderung der vorstehenden Angaben unverzüglich anzuzeigen habe.

Ort, Datum

Unterschrift des Empfängers

Erläuterungen:

Zahlungen für nebenberufliche Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG:

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege kranker oder behinderter Menschen im Auftrag der Diözese Würzburg oder einer Kirchenstiftung bis zu einer Höhe von insgesamt 3.000,00 € sind steuerfrei.

Ausführungen zu § 3 Nr. 26 EStG

1. Voraussetzungen der Steuervergünstigung

Der **Einnahmen-Freibetrag von 3.000,00 € pro Jahr** wird nur gewährt, wenn die folgenden vier Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Der Steuerpflichtige muss eine **begünstigte Tätigkeit** im Rahmen der **Ausbildung, Erziehung, Betreuung, Kunst** oder **Pflege** ausüben.
- Die Tätigkeit muss **nebenberuflich** ausgeübt werden.
- Die Tätigkeit muss im **Dienst** oder **Auftrag** einer **öffentlich-rechtlichen** oder **gemeinnützigen Körperschaft** erfolgen.
- Die Tätigkeit muss der **Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke** dienen. Sie darf nicht in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgen.

2. Begünstigte Tätigkeiten

Folgende Beispiele gelten u.a. als begünstigte Tätigkeit

- Kinderbetreuer, Jugendleiter und Ferienbetreuer, die nebenberuflich und zeitlich begrenzt zur Durchführung von Maßnahmen eingesetzt werden.
- Mentoren an Studienzentren
- Tätigkeit von Chorleiter und Orchesterdirigenten
- Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung z. B. das Geben von Kursen und das Halten von Vorträgen
- Erste-Hilfe-Kurse (nicht begünstigt ist dagegen der Einsatz von Sanitätshelfern bei Veranstaltungen)
- Tätigkeiten im Bereich der beruflichen Aus- und Fortbildung, z. B. nebenberufliche Lehrtätigkeit an einer Universität
- Organistentätigkeit

3. Nebenberuflichkeit

Eine Tätigkeit ist **nebenberuflich**, wenn sie vom **zeitlichen Umfang** her nicht mehr als **1/3 der Tätigkeit** ausmacht, die ein denselben Beruf ausübender Vollerwerbstätiger zu erbringen hat. Es kommt nicht darauf an, dass außer der Nebentätigkeit auch ein Hauptberuf ausgeübt wird.